

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 63 (1988)
Heft: 12

Rubrik: Die ABZ berichtet

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die ABZ wächst weiter

Für eine gemeinnützige Baugenossenschaft, die nicht beliebig hohe Preise für Baugrundstücke zahlen kann, wird es immer schwieriger, Land zu erwerben, um darauf Wohnungen zu bauen. Deshalb freuen wir uns ganz besonders, dass uns das doch wieder einmal gelungen ist. Wir konnten an der Grünenstrasse in Dübendorf rund 6400 m² Land zu einem vertretbaren Preis kaufen; allerdings nur unter der Bedingung, ein bestehendes Bauprojekt zu übernehmen. Dieses Projekt ist architektonisch ohne Zweifel sehr gut; aber die 36 gu-

ten und grosszügigen Wohnungen, die es enthält, werden recht teuer werden.

Wenn sich Vorstand und Kontrollstelle trotzdem entschlossen haben, hier zuzugreifen, geschah dies unter anderem aus der Überlegung heraus, dass die Neubauten der ABZ, gemessen an den jeweiligen Einkommensverhältnissen, noch nie billig waren. Da sich aber unsere Mietzinse nach den Selbstkosten richten und da diese Kosten viel langsamer steigen als die allgemeine Teuerung und damit die meisten Löhne, sind auch jene älteren, unsubventionierten Genossenschaftswohnungen, die im Zeitpunkt ihrer Erstellung für den «einfachen Arbeiter» unerschwinglich waren, heute ausgesprochen günstig; selbst dort, wo in-

zwischen umfangreiche Erneuerungsarbeiten stattgefunden haben. Mit einer ähnlichen Entwicklung rechnen wir auch für die Zukunft.

An die Zukunft müssen wir bei Neubauten auch in bezug auf die Grundrissgestaltung denken. Das Projekt trägt den heutigen und den voraussehbaren zukünftigen Bedürfnissen Rechnung. Aber eben: billig werden solche Wohnungen nicht.

Da es sich wie gesagt um ein fertiges Bauprojekt handelt, konnte mit den Vorbereitungsarbeiten bereits begonnen werden. Deshalb darf damit gerechnet werden, dass die Wohnungen zum Teil bereits gegen Ende 1989, zum anderen Teil etwa auf 1. April 1990 bezugsbereit sind.

20 Millionen Franken!

Was wir uns zu Beginn dieses Jahres erhofft hatten, ist eingetroffen: der Bestand unserer Depositenkasse ist auf mehr als 20 Millionen Franken angestiegen! Das beweist, dass mehr und mehr unserer Mitglieder, aber auch andere der ABZ nahestehende Personen die Vorteile erkannt haben, welche ein Depositenkonto bei der ABZ bietet:

- erstklassige Sicherheit, weil die ABZ über mehrere hundert Millionen Franken stille Reserven verfügt;
- grosszügige Rückzugsmöglichkeiten, nämlich innerhalb von 30 Tagen jederzeit sofort und ohne Kündigung bis

10 000 Franken, weitere 20 000 Franken nach einmonatiger Kündigung und höhere Beträge nach dreimonatiger Kündigung, wobei wir aber auch ohne weiteres bereit sind, Beträge über 10 000 Franken sofort auszuzahlen (allerdings unter Zinsabzug für die nichteingehaltene Kündigungsfrist);

- keine Formalitäten, denn Einzahlungen können jederzeit an unserem Schalter oder durch Bank- oder Postchecküberweisung geleistet werden, und Auszahlungen erfolgen entweder in bar an unserer Kasse oder durch Überweisung an den uns vom Kontoinhaber angegebenen Empfänger;
- und vor allem: höhere Verzinsung als bei vergleichbaren Anlagen bei Banken (ab 1. Januar 1989 4 Prozent).

Das sind die unmittelbaren Vorteile für den Kontoinhaber. Wenn er gleichzeitig Mieter bei der ABZ ist, hat er aber noch einen gewichtigen indirekten Vorteil. Im Vergleich zur Finanzierung mit Hypotheken spart die ABZ nämlich dank ihrer Depositenkasse Zinsen auf dem in ihren Liegenschaften investierten Kapital, und diese Einsparungen kommen den Mietern in Form günstiger Mietzinse zugute.

Es lohnt sich also mehrfach, ein Depositenkonto bei der ABZ zu führen. Wer noch keines hat, kann auf einfachste Weise eines eröffnen: es genügt, auf unser Postcheckkonto 80-5714-5 oder an unserem Schalter einen Betrag mit dem Vermerk «Depositenkonto» einzuzahlen.

Solidarität mit den Benachteiligten

Nun naht wieder die Weihnachtszeit, und viele überlegen sich, wem sie was schenken könnten. Und manchmal weiss man nicht recht, was man jemandem schenken soll, der eigentlich «schon alles hat». Ein Zeichen dafür, wie gut es uns – oder doch den meisten von uns – geht. Besser, viel besser jedenfalls als vielen Menschen zum Beispiel in Zentral- und Südamerika oder in Afrika usw., die in schlimmer Armut leben, viel besser als jenen, die

wegen ihrer Rasse oder ihrer politischen Überzeugung verfolgt werden und sich gezwungen sehen, ihre Heimat zu verlassen, besser aber auch als den Arbeitslosen in unserem Land.

Sollten wir da nicht vermehrt Hilfswerke unterstützen, die sich dieser benachteiligten Menschen annehmen und sich bemühen, ihnen auf sinnvolle Weise zu helfen? Zu diesen anerkannten Institutionen gehört das Schweizerische Arbeiterhilfswerk (SAH). Bitte beachten Sie den Prospekt «Solidarität statt Almosen» in Ihrem Briefkasten, und benützen Sie wenn möglich den darin enthaltenen Einzahlungsschein.

Treppenhäuser freihalten!

Die Feuerpolizei macht uns darauf aufmerksam, dass gemäss § 28 der Verordnung über den allgemeinen Brandschutz Treppenhäuser und Fluchtkorridore jederzeit frei und sicher benützbar sein müssen. Auf Treppen und Podesten sowie auf Laubengängen darf deshalb nichts aufgestellt oder gelagert werden. Insbesondere ist das Aufstellen von Möbeln oder das Lagern von Altpapier verboten.

Wir bitten alle Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftler, diese gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.